

ARBEITSBLATT ZUM 3. ABSCHNITT

VÖLKERSTRAFRECHT

Teil 1: Einführung

I. Begriff des Völkerstrafrechts

Völkerstrafrecht kann definiert werden als „Gesamtheit aller völkerrechtlichen Normen strafrechtlicher Natur, die an ein bestimmtes Verhalten – das internationale Verbrechen – bestimmte, typischerweise dem Strafrecht vorbehaltene Rechtsfolgen knüpfen und die als solche unmittelbar anwendbar sind.“
(*Triffterer*)

- ➔ ein Straftatbestand gehört somit zum Völkerstrafrecht, wenn folgende Voraussetzungen – kombiniert aus strafrechtlichen und völkerrechtlichen Grundsätzen – erfüllt sind:
 - Norm muss individuell vorwerfbares Unrecht beschreiben und als Rechtsfolge eine Strafe androhen (strafrechtlicher Aspekt)
 - Norm muss Teil des Völkerrechts sein (völkerrechtlicher Aspekt)
- ➔ Folge: unmittelbare strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen nach Völkerrecht
- ➔ Institutionalisierung der internationalen Strafgerichtsbarkeit mit Inkraft-Treten des Statuts von Rom und der Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)
- ➔ Völkerstrafrechtliches System ist Ausdruck materialer Wertentscheidung: Verletzung der völkerstrafrechtlich geschützten Güter trifft die internationale Gemeinschaft als Ganzes (vgl. Abs. 3 und 4 der Präambel des Statuts des IStGH); parallel dazu dient das Völkerstrafrecht aber auch dem Schutz individueller Rechtsgüter

II. Entwicklung des Völkerstrafrechts

1. *Historische Vorläufer*

- ➔ Der erste „internationale“ Strafprozess dürfte wohl im Jahre 1474 im Elsass gegen den Landgrafen *Peter von Hagenbach* stattgefunden haben. *Hagenbach* wurde wegen seiner gewalttätigen Behandlung der Bevölkerung wegen Verbrechen gegen das Gesetz Gottes und der Menschheit verurteilt. Auf der Richterbank saßen Angehörige verschiedener Länder des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

- 1863: erster, wenn auch zeitlich und lokal begrenzter Versuch zur Schaffung eines Kriegsvölkerrechts war der *Lieber Code*, der während des Amerikanischen Bürgerkrieges für die Truppen der Nordstaaten galt. Neben Regeln der Kriegsführung enthielt der Code auch Normen, welche für gewisses Verhalten (z.B. Gewalt gegen Personen und Güter, Vergewaltigungen, Raub etc.) eine Strafe vorgesehen haben.
- 1871: erfolgloser Vorschlag des Präsidenten des IKRK, *Gustave Moynier*, im Anschluss an den preußisch-französischen Krieg einen IStGH einzusetzen
- erste Ansätze zur Begründung einer individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Art. 227 und 228 des Versailler Friedensvertrags von 28. Juni 1919:
 - vgl. Art. 227 Abs. 2 des Versailler Vertrags: „Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, vormaligen Kaiser von Deutschland, wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage.“
 - hierfür sollte ein international besetzter Strafgerichtshof eingesetzt werden. Soweit kam es allerdings nie: Die Niederlande verweigerten eine Auslieferung des ehemaligen Kaisers und gewährten ihm Asyl.

2. *Tribunale von Nürnberg und Tokio*

a) *Nürnberger Prozess*

- Geburtsstunde des Völkerstrafrechts am 8. August 1945: Die vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges schlossen das sog. Londoner Abkommen, worin die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs (IMG) festgeschrieben wurde
- Statut des Gerichtshofs (IMGS) bildete als Anhang zum Abkommen einen integrativen Bestandteil des Londoner Abkommens
- gemäß Statut sollte der IMG für die Verfolgung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig sein
- zwischen November 1945 und September 1946 fand vor dem IMG der sog. Hauptkriegsverbrecherprozess gegen 24 Angeklagte statt
 - vgl. Art. 1 des Londoner Abkommens: „Nach Anhörung des Kontrollrats für Deutschland soll ein Internationaler Militärgerichtshof gebildet werden zur Aburteilung der Kriegsverbrecher, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmbarer Tatort nicht vorhanden ist, gleichgültig, ob sie angeklagt sind als Einzelperson oder in ihrer Ei-

genschaft als Mitglieder von Organisationen oder Gruppen oder in beiden Eigenschaften.“

- die vier Anklagepunkte lauteten: (1) Verschwörung gegen den Weltfrieden, (2) Planung, Entfesselung und Durchführung eines Angriffskrieges, (3) Verbrechen und Verstöße gegen das Kriegsrecht, (4) Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- Prozess endete mit einem Schuldspruch gegen 19 Angeklagte und drei Freisprüchen (zwei Verfahren waren vor Urteilsverkündung eingestellt worden): zwölf Angeklagte wurden zum Tod verurteilt, die restlichen zu Freiheitsstrafen zwischen 10 Jahren und lebenslanglich
 - einer der Kernsätze des Urteils des IMG lautete: „Verbrechen gegen das Völkerrecht werden von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen und nur durch Bestrafung jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschaffen werden.“
 - damit wurde erstmals die individuelle und persönliche Verantwortlichkeit für internationale Verbrechen explizit festgehalten

b) Tokioter Prozess

- ➔ nach der Kapitulation Japans wurde auch in Fernost ein Internationales Militärtribunal zur Verurteilung der Hauptkriegsverantwortlichen eingerichtet; das Statut (Charter of the International Military Tribunal for the Far East – IMTFE-Statut) enthielt nahezu wortwörtlich dieselben Straftatbestände wie das IMGS.
- ➔ Prozess fand von 1946 bis 1948 statt; angeklagt waren insgesamt 28 ehemalige japanische Generäle und Politiker wegen der aggressiven und expansiven Kriegspolitik Japans vor und während des Zweiten Weltkrieges.
- ➔ Rechtsgrundlage des Tokioter Tribunals war, im Gegensatz zum Nürnberger Tribunal, kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern ein Erlass des Oberbefehlshabers der Alliierten Streitkräfte in der Region, General *Douglas MacArthur*
- ➔ Tokioter Prozess endete mit der Verurteilung aller Angeklagten; sieben Angeklagte wurden zum Tode verurteilt, die meisten anderen zu lebenslangen Freiheitsstrafen

3. *Nürnberger Prinzipien und Bemühungen um ein Internationales Strafgesetzbuch*

- ➔ IMG-Urteil und die ihm zugrunde liegenden strafrechtlichen Prinzipien wurden im Dezember 1946 von der UN Generalversammlung begrüßt und bekräftigt (vgl. UN GA Resolutions 94(I)1946 und 95(I)1946); die Generalversammlung beauftragte die am 21. November 1947 gegründete International Law Commission (ILC), die völkerrechtlichen Prinzipien von Nürnberg auszuformulieren und einen Entwurf über ein Internationales Strafgesetzbuch auszuarbeiten (UN GA Resolution 174(II)1947)
- ➔ im Jahr 1950 veröffentlichte die ILC die sieben „Nürnberger Prinzipien“, die im Wesentlichen die Kernelemente des Nürnberger Rechts zusammenfassen:
 - Personen sind auch dann nach internationalem Recht strafbar, wenn ihre Taten nach nationalem Recht nicht strafbar sind (II)
 - amtliches Handeln schließt keine Strafbarkeit aus (III)
 - niemand darf sich zur Rechtfertigung seiner Taten auf Befehlsgehorsam berufen können, sofern ihm eine „moralische Wahl“ offen steht (IV)
 - Internationale Verbrechen umfassen drei große Gruppen: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (VI)
- ➔ im Jahr 1954 legte die ILC einen ersten Entwurf eines Internationalen Strafgesetzbuches (Draft Code of Offences/Crimes against the Peace and Security of Mankind) vor, dessen Behandlung jedoch bis zur Definition des Aggressionsverbrechens durch die UN GA im Jahre 1974 verschoben wurde
- ➔ erst 1981 nahm die Völkerrechtskommission ihre Arbeit am Völkerstrafrechtskodex wieder auf; der zweite Entwurf eines Internationalen Strafgesetzbuches (Draft Code 1991) wurde 1991 zur Stellungnahme der Staaten von der Generalversammlung verabschiedet; die massive Kritik der Staaten floss in den überarbeiteten *Draft Code of Crimes Against the Peace and the Security of Mankind* von 1996 (Draft Code 1996) ein
- ➔ Kodifikationsprozess der ILC wurde durch die parallel angelaufenen Arbeiten an einem Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof verkompliziert: 1994 legte die ILC den Entwurf eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofes (Draft Statute 1994) vor, aus dem schließlich nach umfangreichen Beratungen das 1998 in Rom verabschiedete IStGH-Statut hervorging

4. *Entwicklung bis zur Errichtung der ad hoc-Tribunale der Vereinten Nationen*

a) Die Völkermordkonvention von 1948

- ➔ noch unter dem Eindruck des deutschen Massenmordes an den europäischen Juden verabschiedete die UN-Generalversammlung im Jahr 1948 das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- ➔ Völkermord ist nach Art. I sowohl im Frieden als auch im Krieg ein Völkerrechtsverbrechen
- ➔ Straftatbestand des Völkermordes umfasst nach Art. II:
 - a) Töten von Mitgliedern einer Gruppe;
 - b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern einer Gruppe;
 - c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung einer Gruppe ganz oder teilweise herbeizuführen;
 - d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
 - e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.
- ➔ Tatbestandsmerkmale müssen in der Absicht vorgenommen worden sein, „eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe“ als solche ganz oder teilweise zu zerstören
- ➔ Definition des Völkermords (Art. II) wurde in späteren völkerrechtlichen Verträgen (vgl. Art. 6 IStGH-Statut) sowie nationalen Strafgesetzen (vgl. § 220 a StGB a.F./ § 6 VStGB) aufgenommen

b) Die vier Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977

- ➔ parallel zu den Vereinten Nationen bemühte sich das Internationale Rote Kreuz im Bereich des humanitären Völkerrechts darum, Misshandlungen von Kriegsgefangenen und Zivilisten im Krieg völkerrechtlich zu sanktionieren; so wurden am 12. August 1949 vier Genfer Konventionen (GK I-IV) unterzeichnet, die sich um den Schutz von Verwundeten und Kranken von Landstreitkräften (I. Genfer Konvention) oder Seestreitkräften (II. Genfer Konvention), von Kriegsgefangenen (III. Genfer Konvention) und Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Genfer Konvention) bemühen
- ➔ humanitäres Völkerrecht unterscheidet grundsätzlich zwischen internationalen militärischen Konflikten und nicht-internationalen Konflikten; Schutzbestimmungen der Genfer Konventionen gelten überwiegend nur für inter-

nationale Konflikte, nicht aber für Bürgerkriege (vgl. Art. 2 GK I-IV). Lediglich der gemeinsame Art. 3 der GK I-IV legt bestimmte humanitäre Mindeststandards fest, die auch in Bürgerkriegen einzuhalten sind.

- beachte: nach Ansicht des ICTY im *Tadić*-Verfahren vermitteln Art. 3 GK I-IV und das ZP II auch strafbewehrte Verbote für nicht-internationale Konflikte (Assimilierungsthese) → Strafbarkeit von Bürgerkriegsverbrechen
- ➔ GK I-IV verfügen über identische Bestimmungen zu schweren Kriegsverbrechen (*grave breaches of humanitarian law*, vgl. etwa Art. 147 GK IV)
- ➔ GK I-IV verpflichten alle Vertragsstaaten, schwere Kriegsverbrechen entweder selbst anzuklagen oder die Täter an einen anderen Staat zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahren auszuliefern (vgl. etwa Art. 146 GK IV)
 - Problem: Vermitteln diese Normen eine unmittelbare völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit?
- ➔ um den militärischen Entwicklungen nach 1945 gerecht zu werden, wurden 1977 zwei Zusatzprotokolle (ZP I und II) zu den Genfer Konventionen ausgearbeitet
 - ZP I gilt nur für internationale bewaffnete Konflikte; allerdings werden Kampfhandlungen von Befreiungsbewegungen gegen Kolonialmächte oder rassistische Regime als internationale Konflikte eingestuft (vgl. Art 1 (4) ZP I)
 - ZP II ergänzt die Bestimmungen des Art. 3 GK I-IV für nicht-internationale bewaffnete Konflikte

5. *Ad hoc*-Tribunale der Vereinten Nationen

- ➔ im Unterschied zum IMG von Nürnberg und dem späteren IStGH beruhen die beiden *ad hoc*-Gerichtshöfe der Vereinten Nationen nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag, sondern wurden nach Kapitel VII der UN-Charta jeweils auf Grund einer Resolution des Sicherheitsrats gegründet
 - dies führte einerseits zu Zweifeln an der völkerrechtlichen Legitimität der Tribunale (vgl. *Tadić*-Rechtsprechung des ICTY), andererseits sind alle Staaten aufgrund von Art. 25 der UN-Charta zur Zusammenarbeit mit den Gerichtshöfen verpflichtet
 - die Statuten der beiden Gerichtshöfe verleihen dem ICTY und dem ICTR Vorrang vor den nationalen Gerichten: Die *ad hoc*-Tribunale können in jeder Phase des Verfahrens vor nationalen Gerichten die Abtretung eines Falles verlangen

a) Der Jugoslawien-Strafgerichtshof

- der **Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien** (*International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, ICTY*) mit Sitz in Den Haag wurde im Mai 1993 durch Resolution 827 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ins Leben gerufen und erhielt den Auftrag, alle Personen zu verfolgen und vor Gericht zu stellen, denen ernste Verstöße gegen das internationale humanitäre Recht, die seit dem 1. Januar 1991 in Jugoslawien begangen worden sind, zur Last gelegt werden
- der Gerichtshof ist befugt, vier Kategorien von Straftaten zu verfolgen (vgl. Art. 2-5 des ICTY-Statuts):
 - schwere Verletzungen der Genfer Konventionen
 - Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges
 - Völkermord
 - Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- besonderes Interesse erregte der im Februar 2002 begonnene Prozess gegen Jugoslawiens sowie Serbiens ehemaligen Präsidenten *Slobodan Milošević*, der im März 2006 noch während seines Prozesses in Untersuchungshaft verstarb; er war in der Rechtsgeschichte das erste noch amtierende Staatsoberhaupt, das vor einem internationalen Strafgericht angeklagt wurde; am 26. Oktober 2009 begann auf der Grundlage einer Anklage aus dem Jahre 1995 (Beschuss von Sarajevo) der Prozess gegen *Radovan Karadžić* wegen Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Vertreibung, Mord, Folter) und Verstößen gegen das Kriegsrecht

b) Der Ruanda-Strafgerichtshof

- anderthalb Jahre nach Gründung des ICTY wurde durch die UN-Sicherheitsratsresolution 955 ein zweiter *ad hoc*-Gerichtshof zur Verfolgung von Personen, die für Völkermord oder andere schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Jahre 1994 in Ruanda verantwortlich sind, sowie von ruandischen Staatsangehörigen, die dieselben Verbrechen in einem Nachbarland Ruandas begangen haben, eingerichtet (*International Criminal Tribunal for Rwanda, ICTR*)
- das Statut des ICTR nennt als zu verfolgende Straftatbestände (1) das Verbrechen des Völkermords, (2) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und (3) Verletzungen des humanitären Völkerrechts, das in Bürgerkriegen (also in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten) anwendbar ist

6. *Der ständige Internationale Strafgerichtshof*

- nach dem IMG von Nürnberg erhielt die ILC den Auftrag der Generalversammlung (GV), ein Statut für eine internationale Strafgerichtsinstanz zu entwerfen
- die Arbeiten werden jedoch Mitte der fünfziger Jahre wieder eingestellt und erst im Jahr 1989 wieder aufgenommen
- September 1994: Verabschiedung des Draft Statute durch die ILC; daraufhin setzte die UN GA ein *ad hoc*-Komitee (*Ad Hoc Committee on the Establishment of an ICC*) und schließlich ein Vorbereitungskomitee ein; dieses „*Preparatory Committee*“ wurde beauftragt, einen konsolidierten Konventionstext auszuarbeiten, der einer Staatenkonferenz als Arbeits- und Verhandlungsgrundlage dienen soll
- Im Juni und Juli 1998 fand in Rom eine Staatenkonferenz statt, die das dort ausgearbeitete Statut am 17. Juli 1998 annahm. Bis heute haben 110 Staaten das Statut ratifiziert. Es ist am 1. Juli 2002, nach dem Erreichen der erforderlichen 60 Ratifikationen, in Kraft treten.
- Das IStGH-Statut enthält neben der Beschreibung der Straftatbestände auch umfassende Verfahrensregeln sowie Allgemeine Grundsätze des Strafrechts. Darüber hinaus werden auch institutionelle Aspekte des Gerichtshofes, der Vollzug der Strafen, die Rechtshilfe und die Finanzierung des Gerichts im Statut geregelt.

Teil 2: Völkerstrafrechtliche Kernverbrechen

Völkerstrafrechtliche Kernverbrechen, die der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegen, sind in Art. 5 IStGH-Statut aufgelistet (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Aggression).

I. Völkermord, Art. 6 IStGH-Statut

1. *Begriff und Tatbestand*

- entwickelte sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg (und als Konsequenz aus ihm) als selbständiger Tatbestand aus den Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Tatbestand ist nach allg. Meinung Teil des völkerrechtlichen *ius cogens*.
- Definition in Art. II der Völkermordkonvention, Art. 6 IStGH-Statut
- Schutzgut: zielt auf Schutz des Existenzrechts, der biologischen Reproduktion und des elementaren sozialen Bestands bestimmter stabiler Gruppen, zudem Schutz von Leib und Leben sowie Menschenwürde der Opfer
- Tatbestand des Völkermords setzt sich aus drei Elementen zusammen:

- objektiver Tatbestand: eine oder mehrere Handlungen nach Art. 6 Abs. 2 IStGH-Statut
- Vorsatz, Art. 30 IStGH-Statut
- Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche mindestens teilweise zu zerstören

2. Objektiver Tatbestand (*actus reus*)

2.1 Geschützte Personengruppen

- ➔ Gruppe: durch gemeinsame Merkmale dauerhaft verbundene Personenmehrheit, die sich von der übrigen Bevölkerungsmehrheit abhebt
- ➔ verbindenden Merkmale: gemeinsame Nationalität ([P] Anerkennung von nicht-staatsgebundenen Völkern [z.B. Kurden]?), Ethnie (Sprache, kulturelle Bräuche), Rasse und Religion
- ➔ **(P)**: Sind ausschließlich subjektive Kriterien wie soziale Zuschreibungsprozesse durch Selbstwahrnehmung der Fremdwahrnehmung maßgeblich, oder kann die Gruppeneigenschaft auch nach sachlich-wissenschaftlichen (objektiven) Kriterien bestimmt werden? unterschiedliche Ansätze des ICTR im Hinblick auf Tutsi und Hutu; Charakter als Absichtsdelikt spricht für subjektiven Ansatz
- ➔ erfasst werden lediglich stabile Gruppen, nicht aber mobile Gruppen (politische, wirtschaftliche und kulturelle Gruppen)

2.2 Tathandlungen

- ➔ Tötung
 - mindestens eines Gruppenmitgliedes
- ➔ Verursachung schweren körperlichen oder seelischen Schadens
 - Schaden muss mindestens einem Mitglied der Gruppe zugefügt werden
 - schwerer körperlicher oder seelischer Schaden: schwere Schädigungen der Gesundheit, Verursachung von Entstellungen sowie schwere Verletzungen der äußeren oder inneren Organe
 - seelischer Schaden dann, wenn er „results in a grave and long-term disadvantage to a person’s ability to lead a normal and constructive life“ (ICTY *Prosecutor v. Krstic*)
 - Verletzung muss nicht dauerhaft oder unheilbar sein

- auch Vergewaltigungen und andere schwere Sexualstraftaten sind erfasst
- ➔ Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung der Gruppenmitglieder herbeizuführen
 - Vernichtung durch „langsamen Tod“ („slow death measures“)
 - Handlungen, die zwar nicht unmittelbar töten, die aber auf Dauer den Tod von Mitgliedern der Gruppe herbeiführen können bzw. sollen (z.B. Konzentrationslager, Deportation, Vorenthalten lebensnotwendiger Nahrung inkl. Trinkwasser, medizinischer Versorgung und des elementaren Schutzes vor der Witterung)
- ➔ Verhängung von Maßnahmen zur Geburtenverhinderung
 - „Verhängung“: nötiger Charakter der Maßnahme
 - Bsp.: Sterilisation, erzwungene Geburtenkontrolle, Heiratsverbote, auch Vergewaltigungen, sofern Tatopfer aufgrund der Traumata nicht mehr fortpflanzungsfähig sind
- ➔ Gewaltsame Überführung von Kindern einer Gruppe in eine andere Gruppe
 - dauerhafte Überführung, die in der Absicht erfolgt, die Existenz einer Gruppe zu zerstören; Kinder werden dem Zusammenhang mit ihrer Gruppe dauerhaft entrissen, mit der Folge, dass die Kinder der Gruppe entfremdet werden und die Gruppe dadurch in ihrem biologischen Fortbestand gefährdet wird (a.A.: einzig anerkannte Fallgruppe des „kulturellen Genozids“)
 - Überführung muss gewaltsam („forcibly“ – zwangsweise) erfolgen; „zwangsweise“ kann physisch oder psychisch erfolgen
- ➔ Ethnische Säuberungen als Völkermord?
 - (–), zielt i.d.R. nicht auf die Vernichtung der Gruppe ab
 - aber: Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 Abs. 1 lit. d IStGH-Statut) und Kriegsverbrechen (Art. 8 Abs. 2 lit. b [viii] IStGH-Statut)
- ➔ beachte: nach Verbrechenselementen (vgl. Art. 9 IStGH-Statut) muss Tathandlung im Zusammenhang mit einem offensichtlichen Muster ähnlicher Verhaltensweisen begangen werden; a.A. ICTY und ICTR; auch IStGH-Statut enthält keinen entsprechenden Hinweis

4. *Subjektiver Tatbestand (mens rea)*

- ➔ Vorsatz bezüglich der einzelnen Tathandlungen sowie Absicht, eine geschützte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören

4.1 Vorsatz

- Täter muss die äußeren Merkmale des Völkermordtatbestandes willentlich und wissentlich verwirklicht haben, vgl. Art. 30 IStGH-Statut
- aber: nach teilweise vertretener Ansicht reicht für Tötungshandlungen i.S.v. Art. 6 lit. a IStGH-Statut Leichtfertigkeit („reckless disregard of human life“)
- **(P)**: besondere subjektive Anforderungen an „Tötung“ (engl. Originalwortlaut: „murder“)? hM (-), vgl. ICTR in *Kayishema*; in jedem Fall ist gemäß Art. 30 IStGH-Statut Vorsatz erforderlich
- lit. c („vorsätzlich“): nach Wille der Verfasser des Statuts handelt es sich um einen Hinweis auf das Erfordernis eines Tatplans; der Wortlaut deckt dies nicht

4.2 Absicht

- Täter muss in der Absicht handeln, eine geschützte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören („specific intent“ bzw. „dolus specialis“); auf die tatsächliche Realisierbarkeit kommt es nicht an (Völkermord ist Verbrechen mit überschießender Innentendenz)
- Gegenstand
 - einzelne Tathandlungen müssen gegen die Opfer gerade wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit ausgeführt werden
 - keine spezifische Vernichtungsabsicht, wenn für die Auswahl der Opfer nicht die Zugehörigkeit zur Ethnie ausschlaggebend ist, sondern die soziale Stellung der Opfer oder einfach nur Willkür (z.B. Verbrechen der Roten Khmer in Kambodscha)
 - ausreichend, dass es dem Täter auf die Vernichtung eines signifikanten oder substantiellen Teils der Gruppe ankommt
- Absicht entspricht *dolus directus* ersten Grades (hM); a.A. (so insbesondere Anklagebehörde): Täter wusste oder sollte wissen, dass sein Verhalten eine Gruppe vernichtet (kognitives Verständnis)
- Grund für das alternative Verständnis der Anklagebehörde ist das **(P)** des prozessualen Nachweises der Vernichtungsabsicht
 - Völkermordabsicht wird in der Praxis (ICTR in *Akayesu*; ICTY in *Jelusic*) indiziell belegt, etwa durch Vorhandensein eines Plans, hohe Anzahl der Opfer, Auswahl der Opfer, oder durch nicht tatbestandliche Handlungen, wie etwa Zerstörung von kulturellen Einrichtungen, Häusern etc.

- misslingt der Nachweis, dass die Tat vom Staat oder einer Organisation gelenkt oder gestützt war, so scheitert häufig auch der Nachweis der Völkermordabsicht
- ➔ beim Gehilfen ist lediglich Kenntnis von der Vernichtungsabsicht des Täters erforderlich (anders bei tätergleicher Beteiligung wie Anstiftung etc.)
- ➔ Zerstörungsabsicht
 - nach hM bezieht sich der Begriff auf die körperliche oder biologische Vernichtung einer Gruppe
 - a.A. (gestützt auf den Schutzzweck des Völkermordtatbestands) etwa BVerfG: erfasst ist auch die Absicht der Zerstörung der Gruppe als gesellschaftliches Gebilde
- ➔ „ganz oder teilweise“
 - nach hM muss Vernichtung einer großen Zahl von Mitgliedern der Gruppe beabsichtigt sein (quantitatives Element); dazu reicht es aus, wenn es der Täter darauf anlegt, einen unterscheidbaren (z.B. geographisch beschränkten) Teil einer Gruppe zu zerstören
 - **(P)**: genügt Vernichtung eines bedeutenden Teils (z.B. Anführer) einer Gruppe (qualitatives Element)? ICTY (+), aber zweifelhaft (geschützt ist Fortbestand der Gruppe)
 - **(P)**: genügt Absicht, einen Teil eines Teiles einer Gruppe zu vernichten? zu beurteilen auf der Grundlage einer fallbezogenen Gesamtbeurteilung

II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Art. 7 IStGH-Statut

1. Begriff und Deliktstruktur

- ➔ Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind Massenverbrechen, die gegen die Zivilbevölkerung begangen werden; geschützte Rechtsgüter sind neben der Zivilbevölkerung der globale Frieden und die internationale Sicherheit ebenso wie die grundlegenden Menschenrechte
- ➔ Begriff wurde erstmals von den Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und Russlands im Hinblick auf die in der Türkei an der Armenischen Bevölkerung verübten Massaker benutzt
- ➔ die Martens´sche Klausel (vgl. Präambel IV. Haager Abkommen, Art. 1 Abs. 2 ZP I) ist nach hM der Vorläufer der Verbrechen gegen die Menschlichkeit; daraus folgt, dass ihr Ursprung im Recht bewaffneter Konflikte gesehen wird
- ➔ erste Ausformulierung des Tatbestands dann in Art. 6 lit. c IMG-Statut

→ Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gilt völkergewohnheitsrechtlich

→ Deliktstruktur

○ äußere Tatseite:

- Verwirklichung einer der in Art. 7 Abs. 1 IStGH-Statut beschriebenen Handlungen (Einzeltaten)
- Gesamttatzusammenhang bzw. Kontextelement: ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen Zivilbevölkerung

○ innere Tatseite:

- Gesamttat muss vom Vorsatz des Täters umfasst sein
- Kenntnis der objektiven Voraussetzungen der Gesamttat

2. Gesamttat, Art. 7 Abs. 1 IStGH-Statut

→ Einzeltaten müssen „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“ begangen werden

- das IMG-Statut, die Nuremberg Principles von 1950 und das ICTY-Statut verlangen einen Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt; das Statut des ICTR, ebenso wie Art. 7 IStGH-Statut, folgen dem Vorbild der Nichtverjährungskonvention der GA (vgl. Res. 2391 [XXIII]) und lassen einen ausgedehnten oder systematischen Angriff genügen
- bereits das Kontextelement setzt einen institutionellen Hintergrund („policy element“) voraus

→ Gesamttat muss sich gegen eine (ggf. auch die eigene) Zivilbevölkerung, Einzeltat gegen Zivilisten (Angriffsobjekt) richten

2.1 Zivilbevölkerung

→ jede Personenmehrheit, die durch gemeinsame Merkmale verbunden ist, welche sie zum Ziel eines Eingriffs machen; es muss nicht die gesamte Bevölkerung eines Staates oder Territoriums von dem Angriff betroffen werden

→ gilt in Zeiten des Krieges und des Friedens gleichermaßen; geschützt ist nicht nur die gegnerische, sondern auch die eigene Zivilbevölkerung.

→ Zugehörigkeit zur Zivilbevölkerung:

- maßgebend ist die Schutzbedürftigkeit der Opfer, die aus ihrer Wehrlosigkeit gegenüber staatlicher, militärischer oder sonst organisierter Gewalt folgt
- nach str. Ansicht sind alle Personen erfasst, die nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, also neben der allgemeinen Bevölkerung auch Kombattanten, die ihre Waffen niedergelegt haben, oder die aufgrund der Verwundung außer Gefecht sind (ICTY, *Blaškić*-Urteil vom 3.März 2000); a.A.: es kommt nicht auf die spezifische Situation, sondern – jedenfalls im Rahmen von bewaffneten Konflikten – auf die Zugehörigkeit im Sinne von Art. 50 Abs. 1 ZP I an (Ansicht relativiert freilich die heute anerkannte Eigenständigkeit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegenüber dem humanitären Völkerrecht)
- Nicht erfasst: Träger staatlicher oder sonst organisierter Macht, soweit sie aktuell Macht gegen Zivilbevölkerung ausüben (ICTR, *Kayishema/Ruzindana*-Urteil vom 21.Mai 1999)
- außerhalb eines bewaffneten Konflikts (d.h. in Friedenszeiten) ist grundsätzlich jede Person Zivilist im Sinne von Art. 7 IStGH-Statut

2.2 Ausgedehnter oder systematischer Angriff

→ Angriff

- vgl. die Definition in Art. 7 Abs. 2 lit. a IStGH-Statut: mehrfache Begehung von Einzeltaten (course of conduct involving the commission of multiple acts):
 - es muss grundsätzlich mehr als nur eine einzelne Handlung begangen oder verschiedene Tatbestandsalternativen verwirklicht werden
 - eine einzelne Tötung genügt hierfür nicht, sofern sie sich nicht ihrerseits funktional in eine Gesamttat einfügt (Bsp.: Täter begeht mit einer Handlung eine Vielzahl von Tötungen [Täter wirft Bombe in Menschenmenge])
- militärischer Angriff ist nicht erforderlich, auch müssen nicht unbedingt staatliche Autoritäten an dem Angriff beteiligt sein, jedoch muss der Angriff in Ausführung oder Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation erfolgen („Policy-Element“)

→ ausgedehnt oder systematisch

- müssen dem Wortlaut nach nur alternativ vorliegen; genauere Betrachtung zeigt indes, dass Element des systematischen Angriffs „Policy-Element“ enthält
- **ausgedehnt** = quantitativ

- insbesondere Zahl der Opfer maßgebend
- auch eine Handlung ausreichend, sofern Vielzahl von Opfer (s.o.)
- **systematisch** = qualitativ
 - bezieht sich auf die organisierte Natur der verübten Gewalttaten (Bezugnahme auf „Policy-Element“)
 - nach hM muss Staat oder Organisation (entscheidend ist nach Rechtspr. des ICTY die Ausübung effektiver Kontrolle über ein bestimmtes Gebiet, nach a.A. das staatsähnliche Macht- bzw. Gewaltpotential einer Organisation) die Taten nicht aktiv fördern; vielmehr reicht Duldung der Verbrechen; aber: Existenz eines Planes oder einer Politik ist ein Nachweis auf einen Systematischen Angriff
 - ist im Sinne einer geplanten oder organisierten Tatbegehung zu verstehen: „Such a policy need not to be formalized and can be deduced from the way in which the acts occur. Notably, if the acts occur on a wide spread or systematic basis that demonstrates a policy to commit those acts, whether formalized or not“ (ICTY, *Tadić*-Urteil vom 7. Mai 1997, para. 653)

2.3. Täterkreis

- ➔ alle Personen, die in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik des Staates oder der Organisation handeln, also nicht nur Angehörige des tatbeteiligten Machtapparats

3. Subjektiver Tatbestand

➔ Vorsatz

- im Hinblick auf die Einzeltaten gilt das allgemeine Vorsatzerfordernis (Art. 30 IStGH-Statut)

➔ Kenntnis

- bezieht sich auf den „Angriff“
- Täter muss **wissen**, dass ein ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen die Zivilbevölkerung stattfindet und sich seine Tat als Teil dieses Angriffs darstellt (vgl. Art. 30 Abs. 3 IStGH-Statut)
- a.A. ICTY in *Blaškić*: Bezugnahme auf risikoorientierten Ansatz in Verbindung mit „constructive knowledge“

- *risk orientated approach*: es reicht aus, wenn Täter bewusstes Risiko in der Hoffnung auf sich nimmt, dass das Risiko keinen (!) Verletzungserfolg verursacht (Art. 7 IStGH-Statut mit Bezugnahme auf „Kenntnis“ *lex specialis* zu Art. 30 Abs. 3 IStGH-Statut)
- *constructive knowledge*: Zuschreibung von Kenntnis auf der Grundlage bloßer Annahmen und Verdachtsmomente („Maßstab des Hätte-Wissen-Müssens“)
- insgesamt sehr großzügiger Maßstab ([P]: Vereinbarkeit mit Schuldprinzip)
- unstr.: mit Blick auf den Umfang der Kenntnis muss Täter Einzelheiten der Planung oder Politik des Staates/Organisation nicht kennen

III. Kriegsverbrechen, Art. 8 IStGH-Statut

1. Begriff und Deliktstruktur

- ➔ als Kriegsverbrechen gelten solche Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die einer unmittelbaren völkerrechtlichen Strafbarkeit unterliegen (Kriegsvölkerstrafrecht); nicht jeder Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und Kriegsvölkerrecht ist relevant
- ➔ Kriegsverbrechen können sowie in den internationalen als auch nicht-internationalen (d.h. innerstaatlichen) bewaffneten Konflikten begangen werden; sie sind von strafbaren Handlungen unter Verstoß gegen das *ius ad bellum* abzugrenzen
- ➔ enger Zusammenhang zwischen Kriegsvölkerstrafrecht und humanitärem Völkerrecht mit seinen zwei Säulen:
 - „Genfer Recht“ (Genfer Konventionen von 1864, 1929, 1949 [GK I – IV]; Zusatzprotokolle I und II von 1977 [ZP I und II]): primär dem Schutz der Kriegsoffer gewidmet
 - „Haager Recht“ (Haager Landkriegsordnung von 1899; IV. Haager Abkommen mit Haager Landkriegsordnung von 1907): primär dem Schutz der Soldaten gewidmet
 - tendenziell Zusammenfassung der beiden Säulen durch ZP I zu den Genfer Abkommen
- ➔ geschütztes Rechtsgut: globaler Frieden bzw. internationale Sicherheit und zugleich Individualrechtsgüter

→ Deliktstruktur

○ äußere Tatseite:

- Verwirklichung einer der in Art. 8 Abs. 2 IStGH-Statut beschriebenen Handlungen (Einzeltaten); abschließende Auflistung der Tatbestände in Art. 8 IStGH-Statut (anders ICTY- und ICTR-Statut)
- Gesamttat: Vorliegen eines bewaffneten Konflikts („two box approach“: Unterscheidung zwischen internationalem und nicht-internationalem Konflikt)

○ innere Tatseite:

- Vorsatz bzw. *wilfulness* bezüglich der einzelnen Tathandlungen
- Kenntnis der objektiven Voraussetzungen der Gesamttat

→ Einzeltat muss in **funktionellem Zusammenhang** mit einem „bewaffneten Konflikt“ stehen (funktionaler Gesamtzusammenhang)

- ICTY, *Aleksovski*, Urteil vom 25. Juni 1999: „It is necessary to conclude that the act, which could well be committed in the absence of a conflict, was perpetrated against the victim(s) concerned because of the conflict at issue.“
- internationaler Konflikt (Art. 8 Abs. 2 lit. a und b IStGH-Statut)
 - Einzeltat: schwere Verletzungen der GK IV 1949 oder andere schwere Verstöße gegen Gesetze und Gebräuche des Krieges
- nicht-internationaler Konflikt (Art. 8 Abs. 2 lit. c bis f IStGH-Statut)
 - Einzeltat: schwere Verstöße gegen gemeinsamen Art. 3 der GK oder andere schwere Verstöße gegen Gesetze und Gebräuche des Krieges

3. Objektive Voraussetzungen

3.1. „Bewaffneter Konflikt“

→ bewaffneter Konflikt setzt bewaffnete Gewalt einer gewissen Intensität voraus; Letztere ist beim internationalen Konflikt (nicht aber beim nicht-internationalen Konflikt) regelmäßig zu vermuten

- ICTY, *Tadić* vom 2 Oktober 1995: “[W]e find that an armed conflict exists whenever there is a resort to armed force between States or protracted armed violence between governmental authorities and organized armed groups or between such groups within the State. International humanitarian law applies from the initiation of such armed con-

flicts and extends beyond the cessation of hostilities until a general conclusion of peace is reached; or, in the case of internal conflicts, a peaceful settlement is achieved. Until that moment, international humanitarian law continues to apply in the whole territory of the warring States or, in the case of internal conflicts, the whole territory under the control of a party, whether or not actual combat takes place there.”

3.2. Zusammenhang zwischen dem bewaffneten Konflikt und der Einzeltat

- erforderlich ist ein funktionaler Zusammenhang (Nexus), der objektiv zu bestimmen ist
- liegt dann vor, wenn die „Verbrechen in enger Beziehung zu den Feindseligkeiten stehen, die in anderen Teilen des durch die Konfliktparteien kontrollierten Gebietes stattfinden“ (ICTY, Tadic)
- es reicht aus, wenn dem Täter die Tat durch den Konflikt erleichtert oder erst ermöglicht wird (etwa wenn die Tat im Rahmen eines Gefechts oder der Einnahme einer Ortschaft begangen worden ist), oder wenn die Tathandlung einer der Konfliktparteien zugerechnet werden kann; ob die Einzeltat von einer Konfliktpartei angeordnet oder nur geduldet wird, ist hingegen unerheblich (ICTY, Tadic)
- offensichtlich (+) bei Verstoß gegen Verbote von Kampfmitteln oder Kampfmethoden
- nicht ausreichend sind Taten, die nur „bei Gelegenheit“ und unabhängig vom bewaffneten Konflikt begangen werden
- hM: funktionaler Zusammenhang ist, anders als Art. 8 Abs. 1 IStGH-Statut, keine Regelung über Gerichtsbarkeit des IStGH, sondern Tatumstand, d.h. der Täter muss von seiner Existenz wissen
- auch Zivilpersonen können auch Kriegsverbrechen begehen
 - ICTY, Akayesu: “Hence, the Prosecutor will have to demonstrate to the Chamber and prove that Akayesu was either a member of the armed forces under the military command of either of the belligerent parties, or that he was legitimately mandated and expected, as a public official or agent or person otherwise holding public authority or *de facto* representing the Government, to support or fulfil the war efforts. Indeed, the Chamber recalls that Article 4 of the Statute also applies to civilians.”

4. Einzeltaten

4.1. Allgemeines

- 51 abschließende Einzeltaten beruhen auf den Verboten des Haager und des Genfer Rechts und müssen im Lichte dieser Primärregeln ausgelegt werden

→ Systematik

- Rechtsgütersystematik
 - Delikte gegen Personen, die durch das humanitäre Konfliktvölkerrecht geschützt sind, wie z.B. Kriegsgefangene oder Zivilisten des Feindstaates (ICTY, Tadic)
 - Delikte gegen Eigentum und sonstige Rechte
 - Delikte gegen humanitäre Operationen und Embleme
 - Delikte gegen verbotene Methoden der Kriegsführung
 - Verbotene Mittel der Kriegsführung
- Trennung zwischen den internationalen und nicht-internationalen Konflikten

4.2. Einzeltaten

4.2.1. Internationale bewaffnete Konflikte

- schwere Verletzungen (grave breaches) der Genfer Konventionen von 1949, vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a IStGH-Statut
 - jedes der vier Genfer Abkommen zielt auf den Schutz unterschiedlicher Personengruppen; diesen ist gemeinsam, dass sie zum feindlichen Staat (aus der Sicht des Täters) in einer engen Beziehung stehen, aber nicht dessen aktiver Kampfgruppe angehören, und die daher willkürlichen Verletzungen der Menschenrechte durch feindliche Streitkräfte weitgehend schutzlos ausgeliefert sind
 - beachte: im Falle der genannten Tathandlungen ist die Verletzung stets schwer (vgl. Art. 50 GK I, Art. 51 GK II, Art. 130 GK III, Art. 147 GK IV)
- andere schwere Verstöße (Art. 8 Abs. 2 lit. b IStGH-Statut)
 - Verstöße gegen klassisches „Haager Recht“, insbesondere verbotene Kampfmethoden und Kampfmittel
 - Lücken im Bereich der Verwendung von Landminen, bakteriellen Kampfstoffen, Brandwaffen, zur Erblindung führende Laserwaffen, chemische Kampfstoffe, Verwendung von Nuklearwaffen (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b xx IStGH-Statut)
 - erfasst sind ferner weitere Kriegsverbrechen, wie z.B. der Einsatz von Kindersoldaten, die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, bestimmte Formen sexueller Gewalt

4.2.2. Nicht-internationale bewaffnete Konflikte

- ➔ schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Art. 3 GK von 1949, vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. c IStGH-Statut
 - Schutzobjekte: Zivilpersonen (Art. 51 ZP I; Art. 13 ff. ZP II); beachte: in jedem Fall nur Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen
 - Tathandlungen sind abschließend
 - anwendbar auf Situationen, die nicht die Schwelle des ZP II überschreiten, aber andererseits nicht bloße innere Unruhen verkörpern
- ➔ andere schwere Verstöße, vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e IStGH-Statut
 - anwendbar nur auf Situationen, die die Schwelle des ZP II überschreiten (d.h. lang anhaltender bewaffneter Konflikt zwischen staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen); Art. 8 Abs. 2 lit. f IStGH-Statut erweitert die Strafbarkeit auf solche Situationen, an denen keine Regierungskräfte beteiligt sind
 - Tathandlungen: weitgehende Parallelität von Art. 8 Abs. 2 lit. e und lit. b IStGH-Statut

IV. Aggression, Art. 5 IStGH-Statut

- ➔ historischer Vorläufer: Verbrechen gegen den Frieden gemäß Art. 6 lit. a IMG-Statut; verwandter Begriff: „act of aggression“ i.S.v. Art. 39 UN-Charta
- ➔ dann: Definition in Anhang zu Resolution 3314 (XXIX) der UN-Generalversammlung von 1974
 - beachte: Aggressionsdefinition bezieht sich im Wesentlichen auf den „Makrobereich“ (= Beteiligung von Staaten an einem Angriffskrieg und Verantwortlichkeit von Staaten für Angriffshandlungen)
 - vgl. Art. 5 Abs. 2 der Aggressionsdefinition: „Ein Angriffskrieg ist ein Verbrechen gegen den Weltfrieden. Eine Aggression führt zu völkerrechtlicher Verantwortlichkeit.“
 - Aggressionsdefinition der Resolution 3314 (XXIX) hat damit keine Erweiterung der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit nach sich gezogen
- ➔ strafbewehrt ist nach Völkergewohnheitsrecht daher nur das Verbot des Angriffskriegs (= völkerrechtswidrige Anwendung von Gewalt [die eine gewisse Schwelle überschreitet], bei der die den Krieg führende Partei eine besondere, aggressive Zielrichtung verfolgt [Annexion oder Unterwerfung])

- erforderlich ist also jedenfalls eine eindeutige bzw. flagrante Verletzung des Gewaltverbots
 - Element der aggressiven Zielrichtung ist str.
- ➔ Art. 5 Abs. 1 lit. d IStGH-Statut: grundsätzlich fällt auch Verbrechen der Aggression in Zuständigkeit des IStGH; Art. 5 Abs. 2 IStGH-Statut enthält „Platzhalter“ für den nun ausformulierten Verbrechenstraftatbestand
- ➔ am 11. Juni 2010 haben sich die Mitgliedsstaaten des IStGH mit Resolution RC/Res. 6 im ugandischen Kampala auf eine Definition des Straftatbestands der Aggression geeinigt: “For the purpose of this Statute, “crime of aggression” means the planning, preparation, initiation or execution, by a person in a position effectively to exercise control over or to direct the political or military action of a State, of an act of aggression which, by its character, gravity and scale, constitutes a manifest violation of the Charter of the United Nations.”
- beachte: auch nach Art. 8 *bis* IStGH-Statut ist nicht jede Angriffshandlung völkerstrafrechtlich relevant, sondern nur eine solche, die „by its character, gravity and scale, constitutes a manifest violation of the Charter of the United Nations”
- ➔ bisherige Streitpunkte:
- konstitutive Feststellung des Aggressionsverbrechens durch UN-Sicherheitsrat? (vgl. nunmehr Art. 15 *bis* Abs. 6, 7, 8 IStGH-Statut)
 - Festlegung des Täterkreises und der Tathandlung(en)
 - Politisierung der Völkerrechtsverbrechen
- ➔ „Mikrobereich“: Angriffskrieg ist Führungsverbrechen
- Tatbestand setzt voraus, dass das Verbrechen von einer Person begangen wird, die tatsächlich („effectively“, nicht: rechtlich) in der Lage ist, „to exercise control over or to direct the political or military action of a State“; dies erfasst auch die wirtschaftlichen Funktionseliten
 - str. ist, ob das Aggressionsverbrechen über einen umfassenden Sonderdeliktscharakter verfügt, der die Regeln der Beteiligung (vgl. Art. 25 Abs. 3 IStGH-Statut) verdrängt; da der Tatbestand des Art. 8 *bis* Abs. 1 IStGH-Statut jeden Tatbeitrag erfasst, sprechen die besseren Gründe dafür, alle Teilnahmehandlungen der Beteiligten des Führungszirkels als erfasst zu erachten